



Merkzeichen „TBI“

Merkzeichen „TBI“ - Taubblind

Im Schwerbehindertenausweis ist das Merkzeichen „TBI“ für „taubblind“ einzutragen, wenn bei einem schwerbehinderten Menschen wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist.

Das Merkzeichen „TBI“ wurde mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 30.12.2016 neu eingeführt.